

Österreichisches Institut für Bautechnik  
Hr. DI Dr. Rainer Mikulits  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien

**Per E-Mail an: mikulits@oib.or.at**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Vera Fahrnberger	213	VF/Ha – 19/2018	-	22.08.2018

## **Stellungnahme zum Anhörungsverfahren über den Entwurf zur Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6 sowie zum Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“**

Sehr geehrte Herr DI Dr. Mikulits,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Anhörungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen die Bemühungen des Österreichischen Institutes für Bautechnik zur Objektivierung von bauphysikalischen Maßnahmen und zur nunmehrigen Aktualisierung der entsprechenden Richtlinien.

Die im Entwurf der OIB-Richtlinie 6 enthaltenen Festlegungen, Berechnungsmodelle und Parameter haben sehr weitreichende Auswirkungen auf viele Bereiche. Es ist daher von großer Bedeutung, dass hier eine transparente und nachvollziehbare Bewertung stattfindet und dabei eine realistische und aktuelle Darstellung der Energiesituation gelingt.

**Einleitend möchten wir aufgrund der Tragweite der zahlreichen Begutachtungsdokumente und Normen, die wesentlichen Kritikpunkte und Anmerkungen aus Sicht von Oesterreichs Energie anführen:**

### **Berechnungsmethoden**

Die OIB-Richtlinie 6 verweist auf den ebenfalls in Überarbeitung befindlichen OIB-Leitfaden „Energetisches Verhalten von Gebäuden“, welcher auf einer Vielzahl von nationalen und europäischen Normen fußt. Bloße Verweise auf diverse ÖNORMEN sind aus Sicht von Oesterreichs Energie jedoch unzureichend. Die im Leitfaden verwiesenen und zitierten Normen existieren teilweise nur als Entwurf und sind nicht allen Beteiligten öffentlich zugänglich.

Die im Leitfaden zitierten Normen existieren teilweise ebenfalls nur als Entwurf und sind zudem nicht öffentlich verfügbar. Neben den Normen, die für die Berechnungsmethode

heranzuziehen sind, fehlen „Erläuternde Bemerkungen“ sowie ein provisorisches Rechenprogramm, um die Auswirkungen auf das Energiesystem abschätzen zu können.

**Eine finale Beurteilung der OIB-RL 6 kann allerdings nur im Zusammenhang der entsprechenden Normen erfolgen.**

### **Begriffsbestimmungen**

Für das allgemeine Verständnis der gegenständlichen Richtlinie fehlen nach wie vor wesentliche Begriffsbestimmungen, Erläuterungen von Abkürzungen sowie deren energetische Herleitung bzw. Begründung für die festgelegten Größenordnungen in den Dokumenten der OIB-Richtlinie 6. So etwa fehlen im OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ Begriffsbestimmungen und Erläuterungen von z.B.  $f_{PE,el}$ ,  $f_{PE,RH}$ ,  $f_{PE,TW}$ ,  $f_{PE,Bef}$ ,  $f_{CO_2,el}$  bzw. im Dokument der OIB-Richtlinie 6 zu z.B.  $f_{PE}$ ,  $f_{PE,n.em.}$ ,  $f_{PE,em.}$ ,  $f_{CO_2}$ .

Oesterreichs Energie fordert eine **Ergänzung des Dokuments „Begriffsbestimmungen“** um die genannten und **fehlenden Begriffe**. Bloße Verweise auf diverse ÖNORMEN sind aus Sicht von Oesterreichs Energie unzureichend, da diese nicht öffentlich verfügbar sind bzw. – wie bereits erläutert – teilweise aktuell ebenfalls in Überarbeitung, wodurch eine finale Abschätzung der Auswirkungen auf die OIB-Richtlinie 6 ohnehin nicht möglich ist.

### **Ausnahmen**

Die Wiederaufnahme der Gebäudekategorie „Sonstige konditionierte Gebäude“ wird begrüßt.

### **Konversionsfaktoren**

Die im gegenständlichen Entwurf der OIB-Richtlinie 6 vorgeschlagene Methodik, i.e. die **Ermittlung monatlicher Konversionsfaktoren** für Strom, ist aus von Sicht von Oesterreichs Energie **weder zulässig noch sachgemäß**.

Laut Entwurf der OIB-Richtlinie 6 entstehen bei der Verwendung von Strom (248 g/kWh) durchschnittlich mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen ( $f_{CO_2eq}$ ) als bei Erdgas (247 g/kWh) bzw. in den Wintermonaten mehr als Heizöl (310 g/kWh).

Gemäß Anhang I Ziffer 2 sowie 2a der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/21/EU über Energieeffizienz sind sowohl der Primärenergiefaktor (kWh/m<sup>2</sup>.a.) als auch der Ausstoß an Treibhausgasen (kg CO<sub>2eq</sub>/m<sup>2</sup>.a.) als „Jahresdurchschnittswert“ definiert. Die vorgeschlagene **Berechnung monatlicher Konversionsfaktoren** für Strom entspricht demnach nicht dem Gedanken der Richtlinie und **ist strikt abzulehnen**.

Entsprechende **Unterlagen**, welche die **Herleitung und Berechnung nachvollziehbar machen, fehlen**.

Darüber hinaus stellt die Anwendung monatlicher Konversionsfaktoren anstelle von Jahresdurchschnittswerten eine vom Grundsatz herrührende, **unsachgemäße Ungleichbehandlung** gegenüber anderen Energieträgern dar, welche zu einer nachteiligen Bewertung von Strom führt.

Die im Entwurf der OIB-Richtlinie gewählte Vorgehensweise konterkariert die Zielsetzungen der integrierten Klima- und Energiestrategie #mission2030 sowie die Umsetzung der darin festgelegten Leuchtturmprojekte. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es nämlich, durch

den Verzicht auf fossile Energieträger im Neubau sowie die Umstellung auf erneuerbare Energieträger und hocheffiziente Fernwärme im Gebäudebestand eine signifikante Dekarbonisierung voranzutreiben. Auch der jüngst beschlossene **Sanierungsscheck 2018** mit dem „Raus aus Öl“-Bonus und anderen Maßnahmen gibt dahingehend eine klare Richtung vor.

Darüber hinaus **konterkariert** die gegenständliche Vorgehensweise die Zielvorgaben für den Strombereich im Rahmen der #mission2030, wonach 100 Prozent des Gesamtstromverbrauchs bis **2030 aus erneuerbaren Energien – national bilanziell – gedeckt** werden sollen. Des Weiteren sollen sowohl die E-Mobilität als auch die Sektorkopplung forciert werden. Eine verstärkte Elektrifizierung des Energiesystems mithilfe des Ausbaus erneuerbarer Energien im Inland gilt als eines der zentralen nationalen energie- und klimapolitischen Ziele. Die Vorgehensweise zur Bewertung von Strom im Rahmen der OIB-RL 6 steht allerdings im Widerspruch zu eben diesen Zielen und konterkariert demnach die erst jüngst beschlossenen energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen der Bundesregierung.

Um die ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen erreichen zu können, sind die Akzeptanz und Bereitschaft der Bevölkerung, die notwendige Transformation des Energiesystems mitzugestalten und mitzutragen, unerlässliche Voraussetzungen. Dafür brauchen alle Beteiligten Handlungsmöglichkeiten sowie **verständliche und konsistente Anreizsysteme**, um sich an der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen aktiv zu beteiligen.

Der Beschluss der OIB-Richtlinie 6 in der Form des Entwurfs vom Juni 2018 würde allerdings die Problematik weiter verstärken, dass die Bewertung von Strom zwischen der OIB-Richtlinie 6 einerseits und einer Vielzahl anderer Regelwerke sowie Förder-Richtlinien andererseits auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden fußt. So etwa lauten die Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wie folgt:

*„Es wird bestätigt, dass der Strom für den Betrieb der Fahrzeuge ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Strom-Rechnungen oder Strom-Lieferverträge zum Nachweis, dass das geförderte Fahrzeug mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben wird, liegen dem Antrag als Upload bei. Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z.B. PV-Anlage) bezogen, ist die Rechnung der Anlage vorzulegen.“<sup>1</sup>*

Während demnach der mittels Rechnung belegte Bezug von Ökostrom als Erfüllung der Fördervoraussetzung gilt und demnach auf der Stromkennzeichnung gemäß E-Control Austria fußt, wird eine derartige Möglichkeit im Rahmen der OIB-Richtlinie 6 weiterhin vollständig ausgeschlossen. Dies führt zu dem für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht nachvollziehbaren Ergebnis, dass, je nach gesetzlicher Anforderung, ein- und derselbe Strom mit deutlich unterschiedlichen CO<sub>2eq</sub>-Faktoren belastet ist, die sich um den **Faktor 4<sup>2</sup>** unterscheiden.

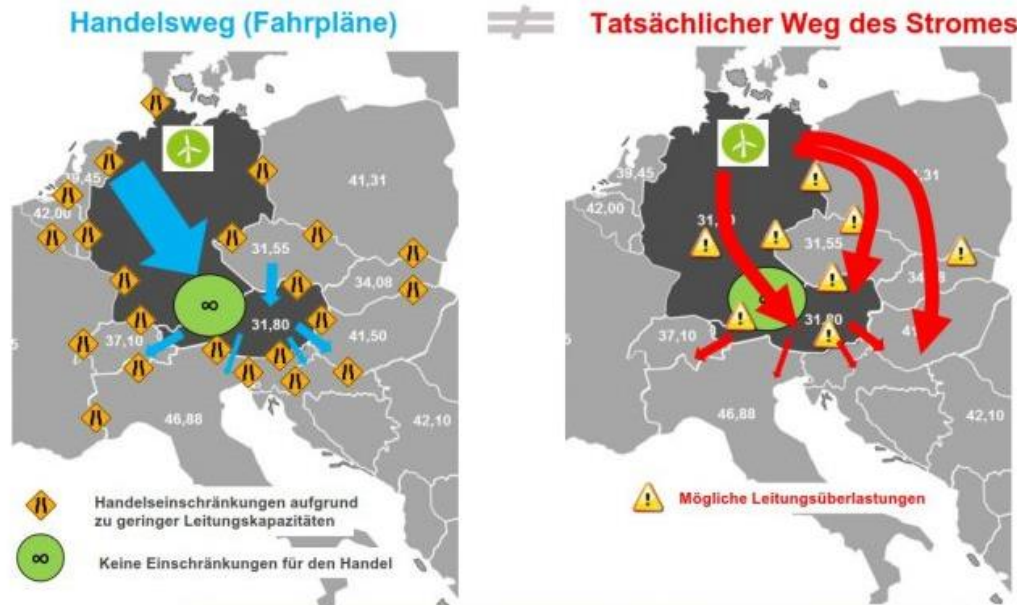
Soweit bekannt, bewertet das Österreichische Institut für Bautechnik Stromimporte und Transit gemäß der mittleren Belastung der Importländer. Dies erfolgt unabhängig davon, welchen tatsächlichen Ursprungs der jeweilige Strom gerade ist. Dass die im Rahmen der

---

<sup>1</sup> <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/foerderungsaktion-e-mobilitaet-fuer-private/navigator/fahrzeuge-1/foerderungsaktion-e-mobilitaet-fuer-private.html>

<sup>2</sup> Vergleich OIB-RL 6 Entwurf Juni 2018 und Stromkennzeichnungsbericht 2017 (61g/kWh)

gewählten Berechnungsmethode gewählte „Systemgrenze“ jedoch unsachgemäß ist, zeigt die nachstehende Graphik der Austrian Power Grid:



Quelle: Austrian Power Grid.

Die gemäß gegenständlichem Entwurf zur OIB-Richtlinie 6 angewandte Methode zur Ermittlung monatlicher Konversionsfaktoren führt dazu, dass beispielsweise deutscher Windstrom völlig unterschiedlich bewertet wird, je nachdem, an welchem Übergabepunkt dieser nach Österreich kommt (z.B. über Deutschland nach Tirol oder über Tschechien nach Niederösterreich). Eine derart unsachgemäße Ungleichbehandlung von Primärenergieträgern kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein.

Oesterreichs Energie fordert demnach die **Beibehaltung von Jahresdurchschnittswerten** als Basis zur Bewertung des Konversions- und CO<sub>2eq</sub>-Faktors von Strom. **Die Berechnung des Jahresdurchschnittswerts sollte aus oben genannten Gründen auf der Stromkennzeichnung gemäß E-Control Austria basieren.**

### **Fehlende Berücksichtigung von Stromspeichertechnologien**

In der gesamten OIB-RL6 findet sich keine einzige Berücksichtigung der nun schon ausgereiften und vielfach eingesetzten Stromspeichertechnologie. Der Einsatz von **zusätzlichen technischen Mitteln** (Speicher) **oder intelligenten Energie-Ausgleichssystemen** muss demnach im Rahmen der OIB-RL 6 bzw. der Erstellung von Energieausweisen angemessene Berücksichtigung finden.

### **Anforderungen an den erneuerbaren Anteil**

Die Anforderung des Mindestmaßes von Energie aus erneuerbaren Energiequellen muss im Punkt 5.2.4 b um einen separaten Punkt um die Brauchwasser-Wärmepumpe ergänzt werden. Nur somit wird dieser, in der Praxis bewährten technologischen Lösung angemessene Rechnung getragen. Der Anforderungswert sollte gleich der Solarthermie von mindestens 20 % des Endenergiebedarfes für Warmwasser gewählt werden.

### Referenzausstattungen bei Wärmepumpentechnologien

Bei allen Wärmepumpentechnologien (Luft/Wasser, Sole/Wasser Flachkollektor und Tiefensole, Grundwasser und Direktverdampfer-Wärmepumpen) muss die Raumheizung-Wärmebereitstellung auf „Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005“ geändert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Differenzierung bei der Wahl der Wärmequelle analog zum thermodynamischen Referenzgütegrad gemäß ÖNORM 5056 gegeben ist. Die geforderte Änderung stellt demnach eine Verbesserung der Konsistenz des gesamten Regelwerks dar.

### Nachweisführung und Energieeffizienzskala

Die bisherigen Klassen A++ bis A wurden zusammengefasst in eine Kategorie A. Demnach gibt es jetzt die Energieeffizienzklassen A bis G. Die Grenzwerte sollen laut Entwurf nicht geändert werden.

Die verpflichtende Angabe des Heizwärmebedarfs und des Gesamtenergieeffizienz-Faktors in Anzeigen, Druckwerken und elektrischen Medien gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 bezieht sich auf die dem Labeling zugrundeliegenden Werten für den  $HWB_{REF,SK}$  und den  $f_{GEE,SK}$  bzw. den  $HWB_{Ref,m SK}$  bei SKG.

Die Nachweisführung über den Gesamtenergieeffizienzfaktor oder den Heizwärmebedarf ist aus Sicht von Oesterreichs Energie sachgemäß. Jegliche **Erweiterungen der aktuellen verpflichtenden Angaben** werden im Sinne der Verständlichkeit und mit Blick auf den bürokratischen Aufwand abgelehnt.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leonhard Schitter  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

